

Kolpingstadt Kerpen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SI 381
"Rheinland Turm K1"

**Fachgutachterliche Stellungnahme zur
Beeinträchtigung von Baudenkmalern**

Bernd Pieroth

Aufgestellt: November 2020
Stand: 13.11.2020

1037

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

- Auftraggeber: Bernd Pieroth
Kerpener Straße 154
50170 Kerpen
- Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 – 68 53 59 – 0
E-Mail: kontakt@la-smeets.de
- Projektbearbeitung: Frédéric Becker, Geograph (M. Sc.)
Manuel Bertrams, Geograph (M.A.), Dr. rer. nat.
- Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbericht ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und auch in einzelnen als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.
- Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Methodisches Vorgehen	2
3	Bestandserfassung und -darstellung.....	5
4	Ermittlung der Wirkfaktoren	5
5	Beeinträchtigungen	6
5.1	Art der Umweltauswirkungen	6
5.2	Maß der Beeinträchtigungen.....	7
6	Beurteilung der einzelnen Baudenkmal	8
6.1	Pfarrkirche St. Ulrich und Schloss Lörsfeld	8
6.2	Katholische Pfarrkirche St. Martinus	8
6.3	Haus Hahn.....	12
7	Literatur	18

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum	1
Abbildung 2: Relevante Baudenkmal er im Umfeld des geplanten Rheinlandturms	4
Abbildung 3: Pfarrkirche St. Martinus	8
Abbildung 4: Sichtbeziehungen zur Pfarrkirche St. Martinus aus südlicher Richtung .	10
Abbildung 5: Sichtstandort 1: Kreisverkehr	11
Abbildung 6: Sichtstandort 2 an der L 162 – Kirche durch Allee verdeckt.....	11
Abbildung 7: Haus Hahn	13
Abbildung 8: Schematische Darstellung des horizontalen Blickfeldes.....	14
Abbildung 9: Modellansicht: Blickachse entlang des Weges auf das Denkmal	15
Abbildung 10: Modellansicht: Blickachse seitlich des Weges mit Denkmal und Rheinland-Turm	15
Abbildung 11: Modellansicht von der nördlichen Toreinfahrt	16
Abbildung 12: Modellansicht zentral über den Innenhof.....	17
Abbildung 13: Modellansicht vom südlichen Teil des Innenhofes	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Investor Bernd Pieroth plant am Europakreisel im Gewerbegebiet Europarc in Kerpen-Sindorf die Errichtung eines 170 m hohen Aussichtsturmes (Abbildung 1). Der Turm mit drei Außenplattformen, Event- und Veranstaltungsräumlichkeiten, einem gläsernen Aufzugschacht, einer Tunnelrutsche, einem Kinderkletterpark sowie einer Erlebnisgastronomie am Turmfuß soll als Freizeitattraktion genutzt werden und eine weit sichtbare Landmarke darstellen. Im Umfeld des Turmes sind, neben dem Gastronomiebereich zudem Stellplätze sowie Grünflächen samt eines Teichs vorgesehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Turmes ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SI 381 „Rheinland Turm K1“ vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren wurde die Frage nach einer möglichen Betroffenheit von Baudenkmalern im Umfeld des geplanten Turmbauwerks aufgeworfen. Diese wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch die Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland konkretisiert und auf die – aus Sicht des Denkmalschutzes – relevanten Baudenkmalern Haus Hahn, Schloss Lörsfeld, Pfarrkirche St. Martinus und Pfarrkirche St. Ulrich beschränkt. Für diese ist im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen, in welchem Umfang durch das Vorhaben ggf. eine denkmalrechtliche Beeinträchtigung im Sinne des § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hervorgerufen werden kann.

Ziel dieser fachgutachterlichen Stellungnahme ist es somit, ergänzend zur Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SI 381 „Rheinland Turm K1“, eine spezifische Untersuchung der genannten Baudenkmalern vor dem Hintergrund des zu erwartenden Eingriffs durchzuführen. Hierzu werden die Baudenkmalern im Zusammenhang mit dem Vorhaben im Plan dargestellt, textlich beschrieben und anschließend die konkret zu erwartende Beeinträchtigung durch den geplanten Turmbau bewertet.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

Digitales Orthophoto (DOP) NRW mit Overlay (Bilddatumsdatum: 17.06.2019)

2 Methodisches Vorgehen

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen orientiert sich an der Methodik der Umweltprüfung, indem eine gedankliche Verknüpfung der Vorhabenwirkungen mit möglicherweise betroffenen Schutzgütern vorgenommen wird. Im vorliegenden Fall erfolgt eine Beurteilung der Wirkung des geplanten Aussichtsturms auf die im Beurteilungsraum vorhandenen relevanten Baudenkmalern und deren Wirkraum.

Zunächst wird geprüft, welche der vier vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland genannten Denkmäler grundsätzlich beeinträchtigt werden können und für welche Standorte insbesondere aufgrund der Topographie und vorhandener Sichtverschattungen in Richtung des Turmstandortes (z. B. durch vorhandene Gebäude, Vegetation, Straßen oder andere Sichthindernisse) eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dieser Schritt erfolgt in direkter Abstimmung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Videokonferenz mit Herrn Dr. Stürmer am 22.10.2020).

Im Anschluss erfolgt eine Beurteilung der vertiefend zu betrachtenden Baudenkmalern in Bezug auf ihren jeweiligen Wirkbezugsraum (WBR), welcher maßgebend für die Definition der engeren Umgebung des Denkmals ist - also für den Raum, in dem das Denkmal maßgeblich wirkt, den Raum prägt und in seiner Eigenart bestimmt. Dieser Wirkbezugsraum wird aus der jeweiligen Art, Größe und Bedeutung des Baudenkmalers sowie dessen Raumbezug abgeleitet und kann jeweils relativ eng (z. B. < 50 m bei Wegekreuzen, Gräbern oder innerörtlichen Wohnhäusern), von mittlerer Reichweite (z. B. < 200 m bei Hofanlagen im Freiraum) oder sogar noch weitreichender (z. B. > 200 m bei Kirchen oder Türmen) sein. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass eine reale Sichtbarkeit oder die prägende Kraft einer örtlich wahrnehmbaren Struktur besteht (historischer Wegeverlauf oder funktionale Zugehörigkeit).

Abschließend erfolgt dann die eigentliche Betroffenheitsermittlung durch räumliche Verknüpfung bzw. Überlagerung des Wirkungsbereiches des geplanten Turmbauwerks mit dem Wirkbezugsraum des jeweiligen Denkmals und die Überprüfung der Betroffenheit anhand einer groben Visualisierung der örtlichen Gegebenheiten in einem 3D-Modell.

Beeinträchtigungen werden zum einen als Einwirkungen auf die Bausubstanz, zum anderen aber auch auf die ungestörte Wahrnehmbarkeit des Denkmals oder seine Raumbezüge untersucht. Hierbei sind Betroffenheiten unterschiedlicher Art möglich:

- **Substanzielle Betroffenheit**

Diese erstreckt sich auf den direkten Erhalt (der Bausubstanz) eines Kulturgutes mit seinem Umfeld und den räumlichen Bezügen, soweit diese den Wert des Kulturgutes (mit) bestimmen.

- **Funktionale Betroffenheit**

Diese bezieht sich auf die für den Erhalt eines Kulturgutes maßgebliche Nutzung und die Möglichkeit ihrer wissenschaftlichen Erforschung.

- **Sensorielle Betroffenheit**

Diese bezieht sich auf den Erhalt der Erlebbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit des Kulturgutes. Dieses wird im zu definierenden engen Umfeld geprüft. Dabei werden betrachtet:

- die unmittelbare Umgebung

Der Blick ist aus unmittelbarer Nähe direkt auf das Objekt gerichtet, welches nahezu das gesamte Blickfeld einnimmt.

- die Sichtzone
Der Blick ist aus größerer Entfernung auf das Objekt gerichtet, welches nur einen Teil des Blickfeldes einnimmt.
- Blickbeziehungen
Eine gemeinsame Wahrnehmung von Objekten (hier Kulturgut und Turm) aus der Umgebung, teilweise durch zufällig entstandene Hauptblickrichtungen gelenkt, z. B. durch Straßen.
- Sichtachsen
Angelegte oder freigehaltene Schneisen, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglichen.

Diesen methodischen Ansatz verfolgt auch die „Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“¹ und formuliert ihn für die konkreten Erfordernisse des kulturellen Erbes weiter aus. Sie wird daher den nachfolgenden Ausführungen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen zu Grunde gelegt und durch das Methodenkonzept der Landschaftsbildanalyse zur Beurteilung der visuellen Effekte des geplanten Turmbauwerks ergänzt. Zusätzlich wird auf Methoden zur Ermittlung von optischen Wirkungen auf Schutzgüter der UVP zurückgegriffen.

Wahrnehmbarkeit und Erheblichkeit der Auswirkung

Für die Wahrnehmbarkeit sind sowohl die Einsehbarkeit der Denkmäler, der maßgeblich vom Denkmal bestimmte Raum sowie die Sichtbarkeit des geplanten Aussichtsturms vom Denkmalstandort aus nach Art und Maß von Bedeutung. Bei der Art wird im ungünstigsten Fall angenommen, dass der Turm wegen seiner technischen Gestalt, der Beleuchtung und Befeuern (Licht), ggf. auf Grund seiner Farbe und seiner Größe negativ auf die Betrachter von Denkmälern wirkt und damit i. S. des § 9 Abs. 1b DSchG das Erscheinungsbild beeinträchtigen kann. Das Maß der Wahrnehmbarkeit hängt hingegen vorrangig von der Größe und der Entfernung des Turms ab und trägt wesentlich zur Intensität der Beeinträchtigung bei.

Die Erheblichkeit der Auswirkung im Sinne des DSchG wird wie folgt ermittelt:

Als **geringe Beeinträchtigung** werden Situationen dann gewertet, wenn der Turm kleiner als andere Sichthindernisse in der Umgebung (z. B. prägende Raumelemente, Bäume, Häuser etc.) wahrnehmbar ist.

Als **geringfügig erheblich** können Beeinträchtigungen beispielsweise dann gewertet werden, wenn die wahrnehmbare Größe des Turms innerhalb des maßgeblich bestimmten Umfeldes 50% der Höhe des Baudenkmals übersteigt und somit optisch gut wahrnehmbar ist.

Mehr als nur geringfügig erheblich wird der Störungssachverhalt, wenn das maßgeblich bestimmte Umfeld durch den Turm dominiert wird. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Turm im Hintergrund des Denkmals größer als das Denkmal selbst erscheint.

Beeinträchtigungen durch den Turm, der den Blick auf Denkmäler verstellt, werden dann als erheblich gewertet, wenn die Situation von häufig frequentierten Stellen (z. B. Straßen, Ortsränder etc.) erlebbar ist. Besonders erheblich ist der Sachverhalt, wenn der Turm historische Sichtachsen oder Blickverbindungen beeinträchtigt.

¹ UVP-Gesellschaft e. V. / LVR-Dezernat Kultur und Umwelt / Rheinischer Verein (Hrsg.) (2009): Kulturgüter in der Planung • Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. • Im Folgenden vereinfacht als „Handreichung kulturelles Erbe“ bezeichnet.

Beeinträchtigungen, bei denen der Turm den Blick auf Denkmäler verstellen könnte, ergeben sich nur bei hohen, aus einem Abstand von 2 km noch wahrnehmbaren Denkmälern oder Silhouetten. In größerer Entfernung können 50 m hohe Denkmäler aufgrund der Perspektive nur noch sehr untergeordnet wahrgenommen werden, weshalb eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung auszuschließen ist.

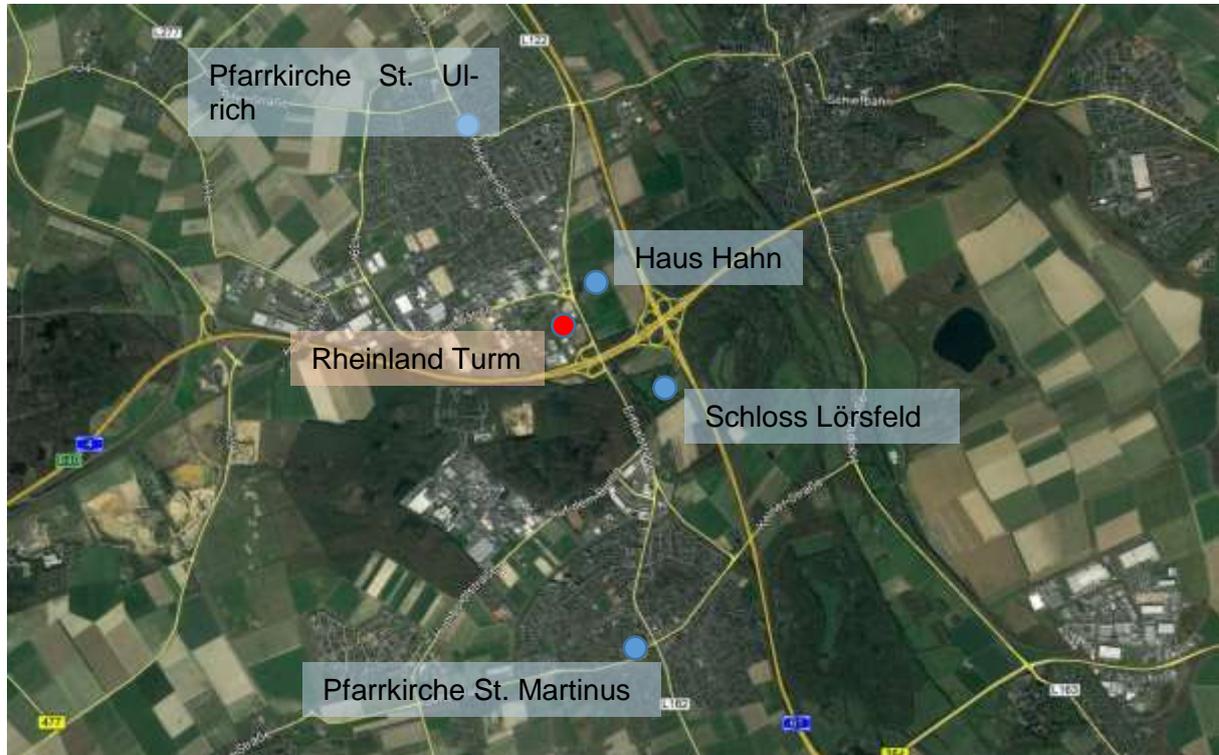


Abbildung 2: Relevante Baudenkmäler im Umfeld des geplanten Rheinlandturms

Quelle: Google Earth Pro mit Lizenz für Smeets Landschaftsarchitekten (2020)

3 Bestandserfassung und -darstellung

Wie eingangs erläutert, wird der Untersuchungsrahmen in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland auf die nachfolgenden vier Baudenkmäler beschränkt.

- Haus Hahn
- Schloss Lörsfeld
- Pfarrkirche St. Martinus
- Pfarrkirche St. Ulrich

Die räumliche Lage und Entfernung zum Turm ist Abbildung 2 zu entnehmen.

4 Ermittlung der Wirkfaktoren

Neben der Art und dem Umfeldbezug von Baudenkmalern sind für die Beurteilung von Umweltauswirkungen oder denkmalrechtlichen Beeinträchtigungen die Art, Schwere und Reichweite der Vorhabenwirkungen entscheidend.

Im vorliegenden Fall kann das Vorhaben wegen der Entfernung zu den schutzwürdigen Objekten keine substantielle Betroffenheit auslösen. In der Regel wird weder durch den Betrieb des Aussichtsturms noch durch die Bautätigkeit direkt auf die Baudenkmäler eingewirkt.

Auch die Nutzung und die Möglichkeit ihrer wissenschaftlichen Erforschung (funktionale Beeinträchtigung) wird aufgrund der Entfernung der Baudenkmäler zum Vorhabenstandort nicht wesentlich eingeschränkt.

Somit sind vorrangig indirekte Fernwirkungen zu untersuchen, die über den Vorhabenstandort hinausgehen und die Schutzobjekte erreichen können. Hierbei handelt es sich nicht um physische Wirkungen, sondern vornehmlich um optisch wahrnehmbare Faktoren in Form einer sensorischen Betroffenheit. Auslöser dieser sensorischen Betroffenheit sind vor allem

- die äußere Gestalt des Rheinlandturms (nach Form und absoluter Größe) sowie
- optisch wahrnehmbare Effekte durch die Beleuchtung und Befeuern (Warnbeleuchtung)

Physische Einwirkungen durch Schall sind dann zu betrachten, wenn der Turm in einem kritischen Abstand zu den Objekten liegt, bei denen Ruhe und Ungestörtheit wesentliche Wertaspekte des Schutzobjekte und seiner Wahrnehmbarkeit bilden, wie es z.B. bei historischen Parkanlagen der Fall ist. Dies ist im vorliegenden Fall daher nicht von Relevanz.

5 Beeinträchtigungen

Die denkmalrechtliche Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG). Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beurteilung bei hohen turmartigen Bauwerken können insbesondere aus Gerichtsurteilen zu Windenergieanlagen abgeleitet werden. Gemäß eines Urteils des OVG Münster vom 12.02.2013 (8 A 96/12) sind für die Beurteilung des Grades der Denkmalschutzbeeinträchtigung diejenigen Gründe maßgeblich, die zur Unterschützstellung geführt haben. Zu berücksichtigen ist somit, worin das Schutzziel bzw. der Schutzzweck eines Denkmals definiert ist und ob hierbei insbesondere der Bezugsraum und / oder das Umfeld zur Landschaft betrachtet wird.

In dem genannten Urteil des OVG Münster wird ebenfalls geklärt, dass „das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal“ schützt. Die Frage ob und in welchem Maße der Blick aus dem geschützten Objekt in die umgebende Landschaft durch das geplante Bauwerk beeinträchtigt wird, ist deshalb im Folgenden nicht Gegenstand der Betrachtung.

Veränderungen im Umfeld können andererseits dennoch geeignet sein, Baudenkmal zu verdecken oder zu „verunstalten“. Zu betrachten ist bei der Frage der Beeinträchtigung deshalb, ob durch Veränderungen in bestimmten Geländeabschnitten, von denen aus das Kulturdenkmal gesehen wird, ein solcher Sachverhalt vorliegt. Je nach Schutzfestsetzung könnte die engere Umgebung geschützt sein und sich für störende Objekte eine Erlaubnispflicht ergeben.

5.1 Art der Umweltauswirkungen

Nach den Maßgaben der „Handreichung kulturelles Erbe“ tritt die Betroffenheit eines Kulturgutes dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale eines Kulturgutes durch die geplante Maßnahme direkt oder mittelbar berührt werden.

Da im vorliegenden Fall aufgrund der Entfernung des Rheinlandturms eine substantielle Betroffenheit (Zerstörung / Schädigung der materiellen Substanz) der zu beurteilenden Schutzobjekte ausgeschlossen werden kann und auch die Nutzungsfähigkeit der Baudenkmal nicht berührt wird (funktionale Betroffenheit), liegt das Hauptaugenmerk bei der Ermittlung der Auswirkungen vorrangig darauf, inwieweit durch den geplanten Turm die Erlebbarkeit, die Erlebnisqualität und die Zugänglichkeit der Kulturgüter beeinträchtigt werden. Diese sensorielle Betroffenheit wird im Wesentlichen in folgenden Sachverhalten gesehen:

- Optische Konkurrenz der technisch konstruktiven Elemente mit dem Schutzobjekt
- Verfremdung des Bezuges zwischen Schutzobjekt und zugehöriger Umgebung
- Unterbrechung / Verstellung / Störung von Sichtbeziehungen zwischen dem Objekt oder zugeordneten Bezugspunkten, z.B. in Sichtachsen
- Unterbrechung / Störung von maßgeblichen Blickverbindungen zu den Schutzobjekten
- Beeinträchtigungen des Objektes / Umlandbezuges, soweit dieser für die Gesamtwirkung des Objektes Wert bestimmend ist.

Die reine Sichtbarkeit des Rheinlandturms allein wird für Baudenkmalern hingegen nicht als nachteilig angesehen.

Die Schwere der Auswirkungen ist von verschiedenen Kriterien abhängig. Besondere Störwirkungen können sich ergeben, wenn

- die Größe des Turms bzw. die Nähe zum Objekt dieses „erdrückt oder optisch überstrahlt“ (in den „Schatten“ stellt, unwichtig macht)

- für die Gesamtwirkung des Objektes wichtige Sichtbezüge (vom / zum Objekt) unterbrochen / abgeriegelt oder die Wahrnehmbarkeit des räumlichen Zusammenhanges erheblich beeinträchtigt werden
- der Turm das zugehörige Umfeld / den räumlichen Kontext des Schutzobjektes erheblich verändert / dominiert, sodass der erkennbare Zusammenhang / der städtebauliche Bezug nicht mehr erkennbar ist oder „unwichtig“ wird.

Als Grenzwert hierfür wird das Eingreifen in die Substanz des kulturellen Erbes von Denkmälern und deren Umgebung definiert.

Bei der Bewertung werden insgesamt drei Stufen unterschieden. Die Planung ist im Hinblick auf den Schutz der Kulturgüter und der Belange der Denkmalpflege

- **unbedenklich**
 - Die Planung ist mit keinen oder allenfalls geringen Beeinträchtigungen von Kulturgütern verbunden, die jedoch keine Auswirkung auf die Bedeutung oder Erlebbarkeit des Denkmals haben.
 - Keine oder geringe Umweltauswirkung
- **vertretbar**
 - Die Planung ist zwar mit mehr als nur geringfügig erheblichen Beeinträchtigungen der Kulturgüter verbunden, die zur Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert führen können, bei denen deren genereller Wert jedoch erhalten bleibt.
 - Abwägungserhebliche Umweltauswirkung
- **erheblich**
 - Die Planung ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung von Kulturgütern bzw. bei Inanspruchnahme mit einem vollständigen Verlust schutzwürdiger Kulturgüter und / oder ihres Zeugniswerts verbunden.
 - Umweltauswirkung mit besonderer Abwägungserheblichkeit, in der Regel denkmalrechtliche Befreiung erforderlich

5.2 Maß der Beeinträchtigungen

Zur Erläuterung der festgestellten Auswirkungen werden soweit geeignet, vereinfachte Visualisierungen des Objektes und seines Umweltbezuges im Verhältnis zum Standort des Rheinlandturms aus Google Earth herangezogen. Die Visualisierungen werden systematisch für alle raumwirksamen Schutzobjekte aus relevanten Bewegungslinien von Beobachtern in Richtung des geplanten Standorts angefertigt. Mithilfe eines 3D-Modells des geplanten Rheinlandturms ist es möglich, dessen Einfluss auf das Umfeld der Schutzobjekte und mögliche Sichtbeziehungen / Blickverbindungen zu beurteilen. Soweit aussagekräftige Visualisierungen entstehen, werden sie in das Beurteilungskapitel eingestellt.

Hinsichtlich der Schwere der Auswirkungen findet auch der Abstand Berücksichtigung. Hierbei wird das Verhältnis des Turmbauwerks zum menschlichen Blickfeld oder Gesichtsfeld als Maß herangezogen. Bei Abständen größer 2.000 m nehmen z. B. selbst Objekte von rund 200 m Höhe nur noch einen untergeordneten Teil im Wahrnehmungsfeld eines Betrachters ein.

Das jeweilige Maß der Beeinträchtigung wird in der nachfolgenden Einzelfallprüfung anhand der Erheblichkeitskriterien ermittelt.

6 Beurteilung der einzelnen Baudenkmäler

6.1 Pfarrkirche St. Ulrich und Schloss Lörsfeld

Im Rahmen einer Videokonferenz mit Herrn Dr. Stürmer (LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland) wurde anhand virtueller Modellansichten der Baudenkmäler und eines 3D-Modells des Rheinlandturms eine Ersteinschätzung zur tatsächlichen sensorischen Beeinträchtigung der genannten Denkmäler vorgenommen.

Dabei konnte in übereinstimmender Meinung festgestellt werden, dass für die Baudenkmäler Pfarrkirche St. Ulrich und Schloss Lörsfeld eine Beeinträchtigung auszuschließen ist, da aufgrund der Höhe und räumlichen Ausrichtung der Denkmäler sowie topographischer Sichtbarrieren der Rheinlandturm kaum bis gar nicht in Zusammenhang mit dem jeweiligen Baudenkmal wahrnehmbar sein wird sowie relevante Ansichten des Baudenkmal und historische Sichtachsen nicht beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund erfolgt nachfolgend keine vertiefende Betrachtung dieser beiden Denkmäler.

6.2 Katholische Pfarrkirche St. Martinus

Auszug aus der Denkmalsatzung

Lage: Stiftstraße, Gemarkung Kerpen, Flur 11, Flurstücke 1466/717, 2259

„Kirche, bestehend aus Westturm, einschiffigem Langhaus, Querschiff u. Chor. Ehem. Stiftskirche, erstmals sicher erwähnt in einer Urk. v. 1178. Seit 1802 aussch. Pfarrkirche. Die mittelalterl. Kirche wurde 1874-1877 u. 1897-1898 wieder hergestellt. Bei Luftangriff 1945 schwer getroffen. Romanische Ostpartie wurde 1949-1951 wieder aufgebaut, ebenso der spätgotische Westturm. Das zerstörte Langhaus wurde 1951/52 völlig neu erbaut. Außenmauern der Ostteile noch aus dem 11. Jahrhundert. Seitliche Anbauten des Querflügels enthalten noch romantisches Kernmauerwerk aus Tuff. Beachtliche Innenausstattung.“



Abbildung 3: Pfarrkirche St. Martinus

Quelle: Chris06 (<https://commons.wikimedia.org/>); CC BY-SA 4.0

Beschreibung

„Die ehemalige Stiftskirche St. Martinus ist eine römisch-katholische Pfarrkirche. Ein Hof, zu dem wahrscheinlich eine Kapelle gehörte, wird im ältesten Güterverzeichnis der Abtei Prüm vom Jahr 893 genannt. Die erste urkundliche Erwähnung des Kollegiatstiftes zu Kerpen findet sich im Jahr 1178, als ein *prepositus de cerpene* [Statthalter von Kerpen, Anm. d. Verfassers] des Namens Wecelinus genannt wird. 1204 wurde durch König Philipp von Schwaben dem Erzbischof Adolf I. von Köln die Kerpener Propstei verliehen. Die Propstei wurden später nach einer Verleihungsurkunde Kaiser Ludwigs IV. durch die Herzöge von Jülich ernannt. 1802 ist das Stift aufgehoben worden. Die Stiftskirche war auch immer zugleich Pfarrkirche.

Um 1060 wurde das heute noch erhaltene romanische Querhaus einer einschiffigen Stiftskirche angefügt. Die Querhausarme schließen jeweils mit polygonalen Apsiden. Im 12. Jahrhundert ersetzte man das Langhaus mit einem großen dreischiffigen Neubau. Im 13. Jahrhundert wurde der Hauptchor im Übergangsstil der Romanik zur Gotik angefügt. Gleichzeitig erfolgte die Einwölbung der Kirche. Im 15. Jahrhundert wurde ein neues dreischiffiges gotisches Langhaus errichtet und 1496 mit dem Bau des mächtigen Westturmes begonnen. Nach einem Brand in der Kirche wurde nach 1513 ein viertes südliches Seitenschiff angefügt (Quelle: „Die Denkmäler des Rheinlandes“ von Annaliese Ohm und Albert Verbeek. Seite 88 ff.).

Der achtseitige Spitzhelm des Kirchturms wurde nach einem weiteren Brand 1817 verkürzt und erst 1902 wieder zur alten Höhe ergänzt. Heute ist der Turm mit seinen 78 m nach dem Kölner Dom und dem Bonner Münster der dritthöchste im Erzbistum Köln.

Nach sehr schweren Zerstörungen während des Zweiten Weltkrieges wurde 1949 bis 1952 ein neues einschiffiges Langhaus errichtet und Querschiff und Chor in Anlehnung an den Ursprungszustand wiederaufgebaut.“ (Quelle: Wikipedia, 2020)

Bestandserfassung und Wirkprognose

Bei dem Kirchturm mit seinen 78 m Höhe handelt es sich um den dritthöchsten Kirchturm des Erzbistums Köln (nach Kölner Dom und Bonner Münster), wodurch ihm eine besondere Bedeutung als Landmarke und auch aus historischer Sicht (in Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Errichtung bestehenden Machtanspruch der Kirche) zukommt.

Auch wenn der Rheinlandturm sich von relevanten Sichtstandorten südlich von Kerpen (im Bereich der L 162) ähnlich dem Kirchturm in das Ortsbild einfügt und diesen auch nicht maßgeblich überragt, tritt er somit – zumindest aus historischer Sicht – in direkte Konkurrenz mit den genannten Ansprüchen des Kirchenbauwerks. Eine besondere Schutzwürdigkeit des Kirchturms im Hinblick auf eine solche sensorielle Beeinträchtigung lässt sich jedoch zumindest aus der geltenden Satzung des Baudenkmals nicht ableiten.

Aus dem innerörtlichen Kontext besteht aufgrund der verhältnismäßig dichten Bebauung nur in Ausnahmefällen eine frei Sicht auf das Kirchenbauwerk. Insbesondere aus südlicher Richtung blickend ist die Wahrnehmbarkeit aufgrund geschlossener Riegelbebauung weitestgehend unterbunden. Eine gute Sichtbeziehung besteht entlang der in Ost-West-Richtung verlaufenden Kölner Straße. Diese wird jedoch durch den Rheinlandturm nicht beeinträchtigt.

Die Kirche ist aufgrund ihrer Bauwerkshöhe insbesondere aus der weiteren Umgebung des Kerpener Stadtgebietes gut sichtbar. Der Rheinlandturm wird etwa 3 km nördlich der Pfarrkirche errichtet. Somit ist auf der einen Seite zwar davon auszugehen, dass der höhere Turm mit zunehmender Entfernung zum Ort kontinuierlich größer im Sichtfeld erscheinen wird. Beim Anblick aus südlicher Richtung tritt der Turm jedoch trotz der größeren Bauwerkshöhe gegenüber der Kirche deutlich visuell in den Hintergrund.

Von den Standorten im südlichen Umfeld, von denen der Turm in seiner baulichen Ausprägung gut wahrnehmbar ist (dies betrifft insbesondere alle Bereiche nördlich der B264), wird der Rheinlandturm allenfalls in gleicher Höhe am Horizont wahrzunehmen sein. Aufgrund der äußeren Gestaltung des Turms ist zudem davon auszugehen, dass die Kirche aufgrund der geringeren Entfernung und ihres visuellen Kontrastes deutlich prägnanter wahrnehmbar sein wird. In unmittelbarer Nähe zum Kirchturm wird der Rheinlandturm zudem nur auf einem verhältnismäßig kurzen Abschnitt entlang der B264 sichtbar sein. An allen anderen Sichtstandorten wird die Kirche weiterhin als einzelstehendes monumentales Bauwerk wahrnehmbar sein, sodass insgesamt keine maßgebliche visuelle Überprägung abzuleiten ist (vgl. Abbildung 4).

Aus Richtung Süden von der Ortschaft Gymnich kommend, ist der Kirchturm spätestens ab dem Kreisverkehr an der B264 gut als Landmarke sichtbar, wobei diese Sichtbarkeit entlang der in den Ort führenden Zufahrtsstraße (L162) durch eine vorhandene Baumallee eingeschränkt wird. Vom Kreisverkehr blickend ordnet sich der Rheinlandturm in etwa gleicher Höhe östlich des Kirchturms am Horizont an, wobei die freie Sicht maßgeblich durch einen Hochspannungsmast und einzelne Gehölzbestände verstellt wird (Abbildungen 5 und 6).

Sichtstandorte entlang der B264 oder den umliegenden Ackerwegen werden hingegen im denkmalrechtlichen Sinne nicht als maßgeblich eingestuft. Aus dem nordwestlichen, nördlichen und östlichen Umfeld von Kerpen ist die Sicht auf das Kirchenbauwerk aufgrund vorhandener Waldbestände deutlich eingeschränkt, so dass hier keine maßgeblichen Überprägungen von Sichtachsen durch den Rheinlandturm zu erwarten sind. Eine Sichtachse aus nördlicher Richtung, die unmittelbar durch den Rheinlandturm verstellt werden könnte, wurde nicht ermittelt.

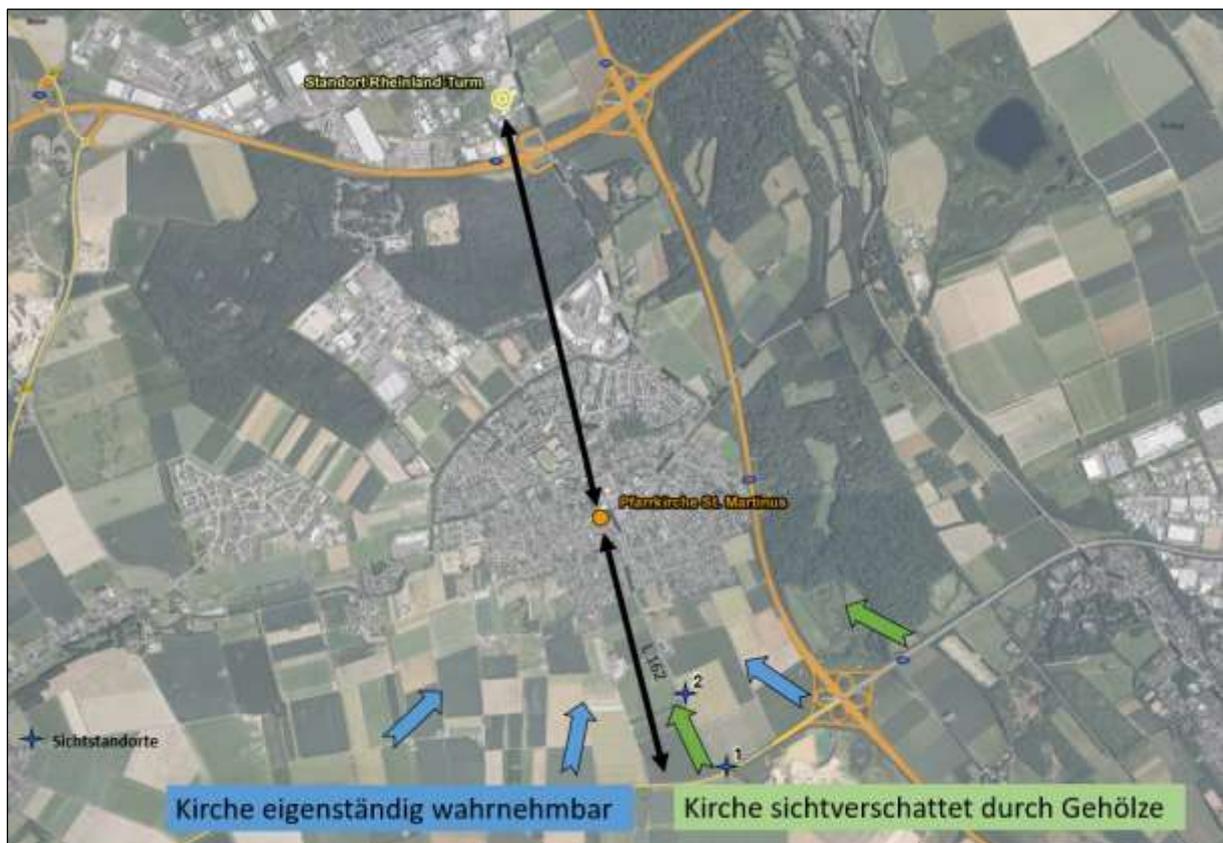


Abbildung 4: Sichtbeziehungen zur Pfarrkirche St. Martinus aus südlicher Richtung

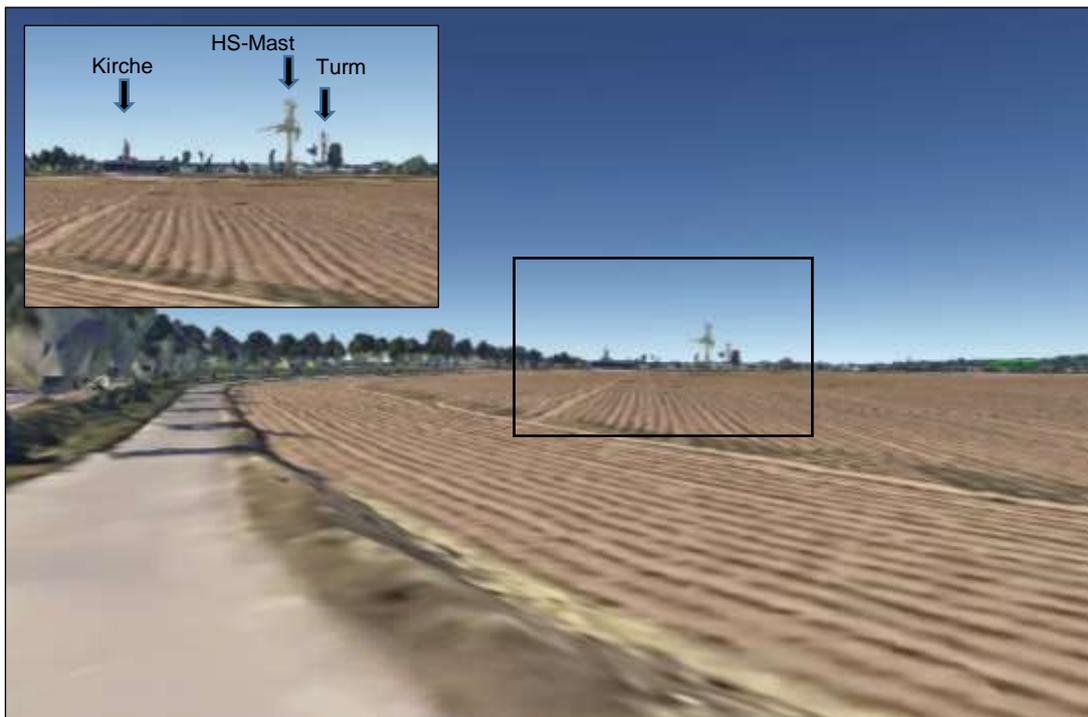


Abbildung 5: Sichtstandort 1: Kreisverkehr

Quelle: Google Earth Pro mit Lizenz für Smeets Landschaftsarchitekten (2020)

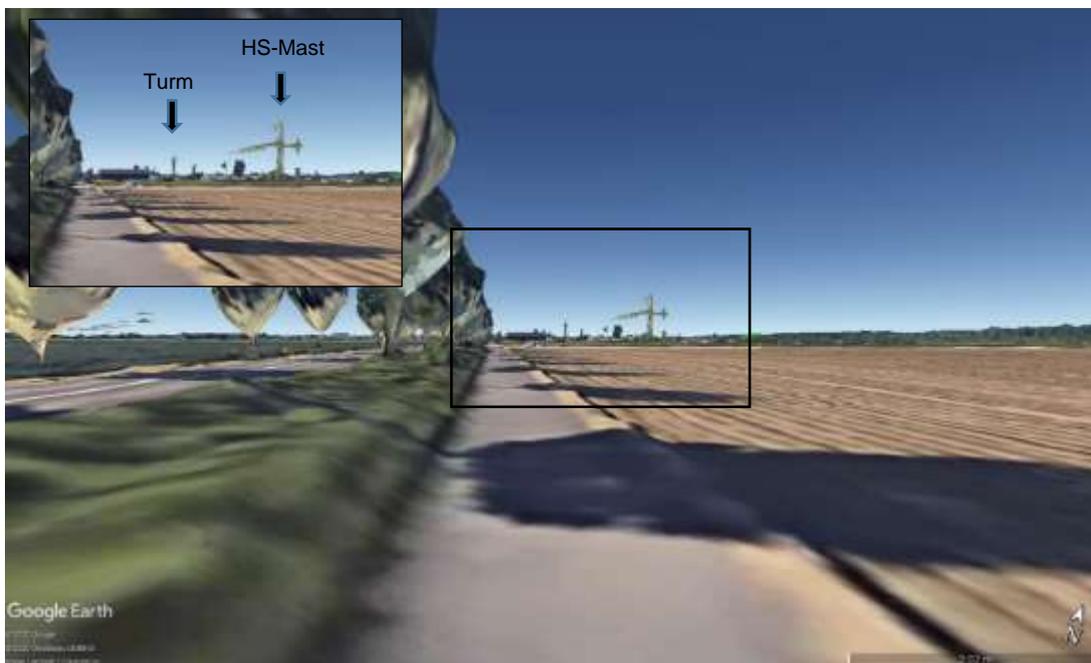


Abbildung 6: Sichtstandort 2 an der L 162 – Kirche durch Allee verdeckt

Quelle: Google Earth Pro mit Lizenz für Smeets Landschaftsarchitekten (2020)

Bewertung

Insgesamt ist festzustellen, dass im Hinblick auf eine mögliche sensorielle Überprägung des Baudenkmals lediglich Sichtstandorte aus dem südlichen Umfeld von Kerpen eine Relevanz entfalten können. Zwischen dem südlichen Ortsrand und der B264 ist davon auszugehen, dass die Kirche aufgrund der geringeren Entfernung und des visuellen Kontrastes des Bauwerks weiterhin als prägende Landmarke wahrnehmbar sein und der Rheinlandturm trotz seiner Bauwerkshöhe nur an wenigen Stellen überhaupt in direkte optische Konkurrenz zur Kirche treten kann, hier aber nicht zuletzt aufgrund seiner Außengestaltung deutlich untergeordnet wahrnehmbar sein wird und somit absehbar die Funktion des Kirchenbauwerks als höchsten Turm im Sichtfeld in Frage stellen kann. Eine denkmalrechtliche Relevanz für solche Sichtstandorte darf nicht zuletzt dadurch in Frage gestellt werden, dass dieser monumentale Anspruch des Bauwerks in der Denkmalsatzung keine Erwähnung findet.

Die Beeinträchtigung wird daher insgesamt als denkmalrechtlich vertretbar eingestuft, sie sollte jedoch im Bauleitplanverfahren als abwägungserheblicher Umweltbelang berücksichtigt werden.

6.3 Haus Hahn

Auszug aus der Denkmalsatzung

Denkmal: Haus Hahn in Kerpen-Sindorf, laufende Nr. 6

Lage: Gemarkung Kerpen, Flur 4, Flurstück 190

„Ursprünglich zweiteilige Wasseranlage mit einem Herrenhaus des 18. Jahrhunderts und einer dreiflügeligen Vorburg, die Anfang des 20. Jahrhunderts über alte Grundmauern neu errichtet worden ist. Besondere historische Wertigkeit erhält Haus Hahn durch die Einzellage abseits anderer Bebauung am Rande vom Ortsteil Sindorf.

Das Haus zeigt die typische Gegenüberstellung von Vorburg und Herrenhaus. Der geräumige Wirtschaftshof besteht aus drei im rechten Winkel aneinanderstoßenden Trakten. In der Verlängerung der Seitenflügel zwei große freistehende Tore. Das Haupthaus besteht wieder aus drei ganz regelmäßig rechtwinklig zusammenstoßenden Trakten, der südliche Seitentrakt trägt ein gebrochenes Dach mit Mansarden, der nördliche ein abgewalmtes Satteldach. An den Ecken nach der Vorburg zu dünne Rundtürmchen, die mit geschweiften weichen Hauben abschließen. Auf beiden reich schmiedeeiserne Wetterfahnen, die südliche ein ganzes Haus, die nördliche einen Hahn zeigend. Das Hauptportal in der Mittelachse des mittleren Traktes hat eine ganz einfache Haussteineinrahmung, davor eine Freitreppe von 6 Stufen und eine Terrasse. An der Außenseite des nördlichen Traktes in Eisenankern die Jahreszahl Anno 1710. Nach Westen ist an den Mittelbau im 17. Jahrhundert ein gleichfalls zweistöckiger Anbau angelehnt worden. Die ganze Anlage war ursprünglich mit Gräben umgeben, auf der Nordseite ist noch ein breiter Weiher als Rest erhalten.“



Abbildung 7: Haus Hahn

Quelle: Kölner Stadtanzeiger, Artikel vom 28.08.15 (<https://www.ksta.de/region/rhein-erft/kerpen/planung-kerpener-ausschuss-lehnt-autohof-auf-22614958>)

Beschreibung

Beim Haus Hahn handelt es sich um eine spätmittelalterliche Wasserburg mit frühbarockem Herrenhaus und Wirtschaftshof (auch Bodendenkmal); Einzellage in landwirtschaftlich geprägter Landschaft. Es besteht eine historische Wegeverbindung zu dem etwa 1 km südöstlich gelegenen Schloss Lörsfeld, welche jedoch aufgrund des Autobahnkreuzes heute nicht mehr durchgehend erhalten ist.

Das Haus Hahn ist im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB 141) ausgewiesen. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere das Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.

Im Bereich des Haus Hahn wird es aufgrund der räumlichen Nähe zum Bauvorhaben eine gewisse sensorielle Beeinträchtigung der relevanten (historischen) Denkmalansichten geben, da der Rheinlandturm zukünftig in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 300 m Entfernung) stehen wird. Eine optische Konkurrenz entsteht hier bereits im Bereich der historischen Wegeverbindung zwischen Schloss Lörsfeld und Haus Hahn südlich von Haus Hahn im Bereich der Ackerflächen.

Um hier den Grad der Beeinträchtigung erfassen und beurteilen zu können, können einige geometrische Grundlagen des menschlichen Sicht- und Blickfeldes zu Grunde gelegt werden. Das horizontale Blickfeld des Menschen entspricht üblicherweise einem Winkel von 54° (entspricht jeweils 27° beidseits der Hauptsichtachse) in dem Objekte fokussiert und scharf wahrgenommen werden können. Darüber hinaus umfasst das Gesichtsfeld einen Bereich von insgesamt 160° (entspricht jeweils 80° beidseits der Hauptsichtachse), in dem Objekte im Zusammenhang wahrnehmbar sind (NEUFERT, 1992).

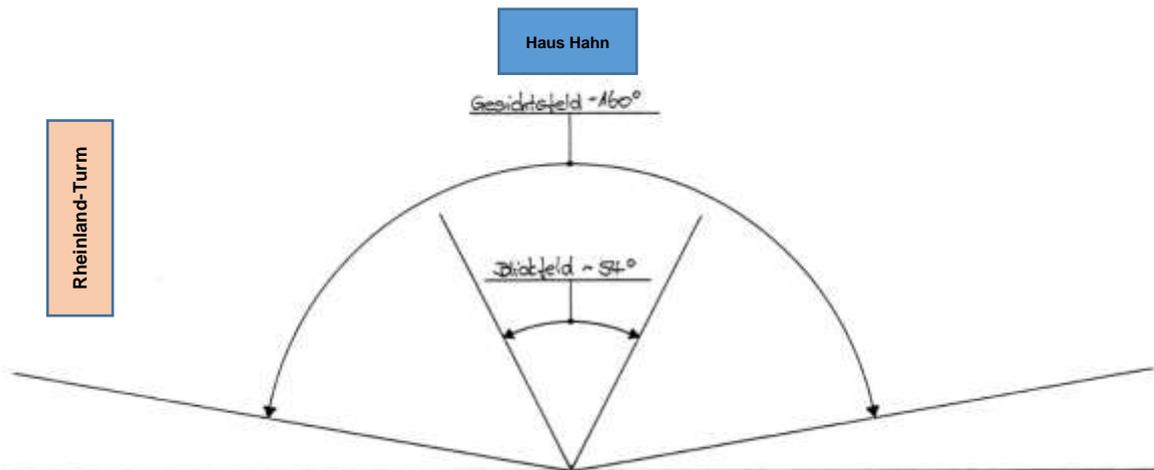


Abbildung 8: Schematische Darstellung des horizontalen Blickfeldes

Als eine denkmalrechtlich maßgebliche Sichtbeziehung ist die historische Wegeverbindung von Südosten anzusehen. Diese historische Wegeverbindung zum Schloss Lörsfeld ist heute aufgrund der Autobahntrasse der A 4 und den angrenzenden Wald- und Gehölzbereichen unterbrochen. Aus südöstlicher Richtung kommend ist dieser Weg auf einer Strecke von ca. 350 m als Fußweg erhalten. Entlang dieser historischen Sichtachse ist das Herrenhaus in seitlicher Ansicht gut sichtbar. Hier erscheint der Rheinlandturm bei direktem Blick auf das Denkmal entlang des Feldwegs links am äußeren Rand des Gesichtsfeldes des Betrachters und lenkt dadurch in einem gewissen Umfang von der historischen Sichtbeziehung zum Denkmal ab.

Am äußersten Punkt dieses Weges in etwa 350 m Entfernung zum Denkmal wird der Rheinlandturm etwa 45° von der Hauptsichtachse abweichend stehen und liegt somit außerhalb des maßgeblichen scharf wahrnehmbaren Blickfeldes, welches einen Bereich bis etwa 27° abdeckt (vgl. Abbildungen 9 und 10). Insofern ist hier davon auszugehen, dass ein fokussierter Blick auf das Denkmal entlang dieser Sichtachse nicht maßgeblich vom Turm beeinträchtigt wird. Je näher sich der Betrachter dem Denkmal nähert umso mehr bauliche Details werden erkennbar, wobei der Rheinlandturm immer weiter aus dem Sichtfeld herausrückt. Ab einer Entfernung von ca. 180 m (was in etwa der Hälfte der Wegestrecke entspricht) rückt der Rheinlandturm vollständig aus dem Gesichtsfeld heraus.

Die Ansicht wird somit durch den Rheinlandturm nicht maßgeblich beeinträchtigt, da dieser sich seitlich am äußeren Rand des Gesichtsfeldes befinden wird. Von weiter südöstlich aus Richtung der Autobahn blickend, wird die freie Sicht auf das Baudenkmal hingegen durch vorhandene Einzelbäume und Gehölze eingeschränkt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der gesamte zum Denkmal zugehörige Kulturlandschaftsbereich Privatgelände ist, derzeit als Pferdekoppel genutzt wird und somit insbesondere der Weg nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist.



Abbildung 9: Modellansicht: Blickachse entlang des Weges auf das Denkmal (350 m Entfernung)

Quelle: Google Earth Pro mit Lizenz für Smeets Landschaftsarchitekten (2020)

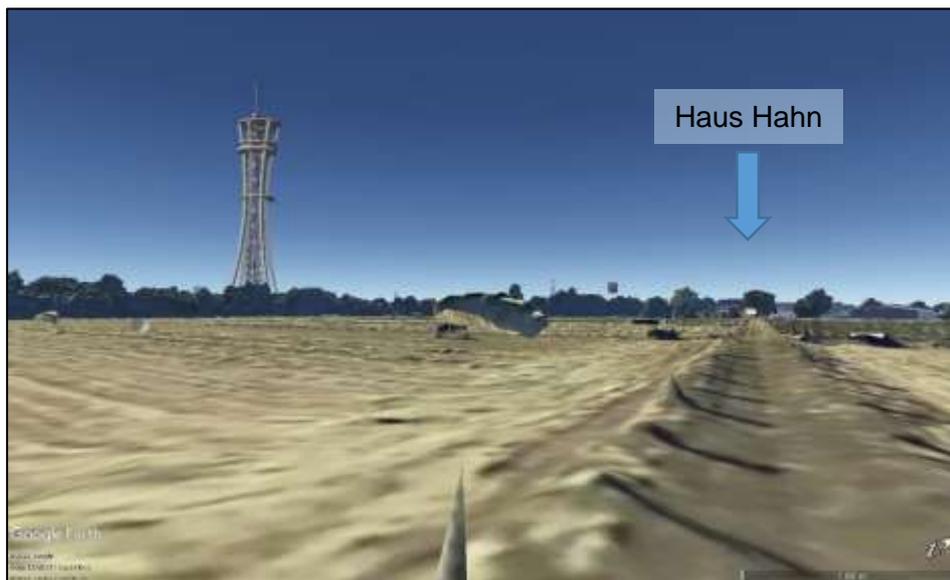


Abbildung 10: Modellansicht: Blickachse seitlich des Weges mit Denkmal und Rheinland-Turm

Quelle: Google Earth Pro mit Lizenz für Smeets Landschaftsarchitekten (2020)

Die Zufahrt des Denkmalkomplexes erfolgt hingegen aus nördlicher Richtung. Der gesamte innere Bereich des Anwesens ist ebenfalls Privatgelände. Bei einer seitlichen Ansicht des Denkmals von der Torzufahrt wird der Rheinlandturm zukünftig oberhalb des Herrenhauses sichtbar sein und dieses aufgrund der räumlichen Nähe und der Bauwerkshöhe auch geringfügig überragen. Die wesentlichen Teile des Turms werden von diesem Sichtstandort jedoch durch das denkmalrechtlich geschützte Bauwerk selber und durch die angrenzenden und dahinterliegenden Gehölze verdeckt, so dass insgesamt nur ein geringer Teil des Turms oberhalb des Bauwerks sichtbar sein wird. Bei einer Ansicht vom Wirtschaftsweg aus in

Richtung der Einfahrt, wird der Turm im Winter durch die unbelaubten Gehölze in etwa in gleicher Höhe wie das Herrenhaus wahrnehmbar (vgl. Abbildung 11).



Abbildung 11: Modellansicht von der nördlichen Toreinfahrt

Quelle: Google Earth Pro mit Lizenz für Smeets Landschaftsarchitekten (2020)

vgl. auch Abbildung 7

Somit wird der Turm lediglich im unbelaubten Zustand zur Winterzeit oder im Falle einer zukünftigen Rodung der Gehölze von diesem Sichtstandort deutlicher in Erscheinung treten. Die sich hier befindlichen Gehölze und weitere Vegetation, die den Blick auf den Rheinlandturm und auch das Denkmal selbst versperren, erfüllen jedoch aus Sicht des LVR-Amtes dort keine historische Funktion, sodass bei einer Entfernung der Vegetation diese historisch relevante Ansicht des Denkmals durch den Rheinlandturm, der es im Hintergrund überragt, geringfügig beeinträchtigt wird.

Entlang des von Osten zur Toreinfahrt führenden Wirtschaftsweges ist die Ansicht auf das Denkmal durchgängig durch dichte Gehölze und einen Hochspannungsmast verdeckt. Zudem wäre hier selbst im Falle einer Rodung lediglich die Rückseite des Hofkomplexes sichtbar während das Herrenhaus vollständig durch die davor liegenden Gebäude verdeckt wird. Insofern ist hier keine Überprägung relevanter Sichtbeziehungen zu erwarten ist.

Als signifikanteste sensorielle Beeinträchtigung des Baudenkmals Haus Hahn ist jedoch die Ansicht aus dem dortigen Innenhof zu sehen. Vom Innenhof wird der Rheinlandturm bei frontaler Ansicht des Herrenhauses zukünftig deutlich linkerhand im Hintergrund wahrnehmbar sein und das Bauwerk in der Höhe überragen.

Auch hier ist aufgrund der Bauwerkshöhe damit zu rechnen, dass eine gewisse Dominanz der optischen Wirkung zu erwarten ist. Je nach Sichtstandort werden jedoch auch hier weite Teile des Rheinlandturms durch die Seitengebäude des Anwesens oder durch das Herrenhaus selber verdeckt (vgl. Abbildungen 12 und 13).



Abbildung 12: Modellansicht zentral über den Innenhof

Quelle: Google Earth Pro mit Lizenz für Smeets Landschaftsarchitekten (2020)

In Abstimmung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege ist an dieser Stelle vor allem auf eine sensorielle Beeinträchtigung des Baudenkmals aufgrund der vertikalen Bauweise gegenüber der im Landschaftsraum / der Region sonst üblichen und historischen horizontalen Bauart ab. Diese stellt gegenüber den historischen Bauwerken einen deutlichen Kontrast bzw. Bruch dar und führt somit zu einer direkten Konkurrenz in der Aufmerksamkeit des Betrachters

Eine grundsätzliche sensorielle Beeinträchtigung im denkmalrechtlichen Sinne kann im vorliegenden Fall auch daraus abgeleitet werden, dass zukünftig aus dem Innenhof nur noch wenige Sichtstandorte für das Herrenhaus gewählt werden können, von denen der Rheinturm nicht in Ergänzung zum Baudenkmal wahrgenommen werden kann. Eine vollständige Ansicht der Fassade des Herrenhauses ist jedoch bereits heute nur aus dem zentralen und südlichen Teil des Innenhofes möglich (vgl. Abbildungen 12 und 13), da auf der nördlichen Seite die Ansicht durch einen Teil der vorgelagerten Nebengebäude verstellt wird.



Abbildung 13: Modellansicht vom südlichen Teil des Innenhofes

Quelle: Google Earth Pro mit Lizenz für Smeets Landschaftsarchitekten (2020)

Die Sicht auf das Denkmal wird jedoch von keinem Sichtstandort durch den Rheinlandturm beeinträchtigt.

Während es in einem innerörtlichen Kontext häufig nicht vermeidbar ist, dass Bauwerke sich visuell gegenseitig überprägen ist im Außenbereich in der Regel eine ungestörtere Sichtbeziehung gegeben. Aus der Denkmalsatzung der Stadt Kerpen geht hervor, dass durch die Einzellage abseits anderer Bebauung am Rande vom Ortsteil Sindorf eine besondere historische Wertigkeit erzielt wird. Aus der näheren Umgebung ist der Denkmalbereich aufgrund der umliegenden Gehölze insbesondere entlang der Erfttalstraße (L 122) visuell vom Ortsrand abgeschirmt, so dass trotz der unmittelbaren Ortsrandlage ein relativ ungestörter visueller Freiraumcharakter vorliegt. Neben den bereits vorhandenen Hochspannungsfreileitungen und zugehörigen Masten in direkter räumlicher Nähe zum Baudenkmal wird der Rheinlandturm zukünftig als weiteres technisch konstruktives Bauwerk in dieser Umgebung wahrnehmbar sein und somit eine visuelle Überprägung mit sich bringen.

Die beschriebenen Auswirkungen sind somit insgesamt als erhebliche Umweltauswirkung einzustufen, die im Bauleitplanverfahren im Zuge der planerischen Abwägung mit anderen umweltbezogenen und städtebaulichen Belangen in gebührender Weise zu berücksichtigen ist.

Bewertung

Für das Haus Hahn ist die Planung zwar mit mehr als nur geringfügig erheblichen visuellen Beeinträchtigungen verbunden, die zu einer gewissen Einschränkung der Bedeutung, der Erlebbarkeit und des Wertes führen können, bei der jedoch der generelle Wert und die Funktion des Denkmals erhalten bleibt.

Die Beeinträchtigung wird daher insgesamt als denkmalrechtlich noch vertretbar eingestuft, sie sollte jedoch im Bauleitplanverfahren als abwägungserheblicher Umweltbelang berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer denkmalrechtlichen Befreiung obliegt der unteren Denkmalbehörde der Stadt Kerpen.

7 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Topographisches Informationsmanagement (TIM-Online) der Abteilung Geobasis NRW. Abfrage 11/2020 www.tim-online.nrw.de.
- LAND NRW (2018): Digitale Geobasisdaten. Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
- LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND: KULTUR.LANDSCHAFT.DIGITAL (KuLaDig). Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe. Abrufbar unter: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-252093>
- LISTE DER BAUDENKMÄLER DER STADT KERPEN (Abruf November 2020). Abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Baudenkm%C3%A4ler_in_Kerpen
- MEMMESHEIMER, P. A. / UPMEIER, D. / SCHÖNSTEIN, H. D. (1989): Denkmalrecht NRW. Kommentar, 2. Aufl.
- NEUFERT, E. (1992): Bauentwurfslehre, 33. Aufl., Wiesbaden.
- OHM, A. UND VERBEEK, A. (1971): Die Denkmäler des Rheinlandes. Seite 88 ff.

UVP-GESELLSCHAFT E. V. / LVR-DEZERNAT KULTUR UND UMWELT / RHEINISCHER VEREIN (HRSG.) (2014): Kulturgüter in der Planung • Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. • Im Folgenden vereinfacht als „Handreichung kulturelles Erbe“ bezeichnet.